

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**19(14)0018(2)**  
gel. SV zur öAnh am 25.06.2018 -  
PflAPrV  
18.06.2018



Berlin, 18.06.2018

## Stellungnahme zum Kabinettsbeschluss der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV)

Mit dem Kabinettsbeschluss zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) am 13.06.2018 wurde eine weitere Etappe auf dem Weg zur Einführung der neuen Pflegeausbildung absolviert. Der Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) e.V. begrüßt diesen aus formaler Sicht notwendigen Schritt, sieht jedoch angesichts gravierender Mängel erheblichen Änderungsbedarf. Dies betrifft insbesondere die Kompetenzen für die staatliche Prüfung zur Altenpflegerin / zum Altenpfleger (Anlage 4).

Folgende Inhalte bedürfen der Überarbeitung:

### Abschnitt B

**Fundstelle:** Neuer Schlusssatz: „Allgemein ist sicherzustellen, dass das Niveau der Pflegeausbildung mit dem Niveau des Schulabschlusses korrespondiert, der den Zugang zur Ausbildung eröffnet.“

**Kommentar:** Ein grundsätzlich angemessenes Verhältnis von Zugangs- und Abschlussqualifikationen wurde bereits im Referentenentwurf hinreichend berücksichtigt. Dies wird insbesondere vor dem Hintergrund des DQR deutlich. Die Formulierung ist außerdem derart vage und interpretationsbedürftig, dass sie keine sinnvolle Orientierung bietet. Damit ist der Satz überflüssig und wieder zu streichen.

## Teil 1 bis 4

Einige kritische Regelungen wurden im Vergleich zum Referentenentwurf in positiver Hinsicht verändert. Dies betrifft die Abmilderung der Anforderungen an die Berufserfahrung der Praxisanleiter/innen in §4 (4), den Zeitpunkt der Zeugniserstellung für die Jahreszeugnisse in §6 (1) sowie die Entlastung der Schulen beim mündlichen Teil bzw. der Prüfungsvorsitzenden beim praktischen Teil der Prüfung in §16 (4) bzw. §17 (3).

Folgende Aspekte wurden bisher nicht nachgebessert und bleiben daher als Kritikpunkte aus unserer Sicht unverändert bestehen:

### § 1 Inhalt und Gliederung der Ausbildung

#### (4) Fehlzeiten:

**Fundstelle Satz 1:** Fehlzeiten können nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes angerechnet werden, soweit diese einen Umfang von 25 Prozent der Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten.

**Änderungsvorschlag:** Fehlzeiten können nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes angerechnet werden, soweit diese einen Umfang von 10 Prozent der Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten.

**Begründung:** Die 10%-Regelung erfasst die Fehlzeiten nach der Richtlinie 2005/36/EG (Mindestausbildungsdauer). Die Schulen müssen bei Prüfungszulassung den ordnungsgemäßen Verlauf der Ausbildung nachweisen (§ 3 Absatz 5 und § 12 Absatz 2). Damit ist eine weiterführende Regelung nicht nötig und schafft u.E. unnötigen Dokumentationsaufwand und Nachweispflicht.

#### (6) Nachtdienst:

**Fundstelle Satz 1:** Unter Aufsicht von Inhabern einer Erlaubnis nach §§ 1 Absatz 1, 58 Absatz 1 und Absatz 2 oder § 64 des Pflegeberufgesetzes sollen ab der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit mindestens 80, höchstens 120 Stunden im Rahmen des Nachtdienstes abgeleistet werden.

**Änderungsvorschlag:** Unter Aufsicht von Inhabern einer Erlaubnis nach §§ 1 Absatz 1, 58 Absatz 1 und Absatz 2 oder § 64 des Pflegeberufgesetzes sollen während der Ausbildungszeit mindestens 80, höchstens 120 Stunden im Rahmen des Nachtdienstes abgeleistet werden.

**Begründung:** Um den erforderlichen Umfang an Nachtdiensten für alle Auszubildenden gewährleisten zu können, benötigen die Ausbildungsträger mehr Flexibilität bei der Planung. Deshalb dürfen die Nachtdienste nicht auf die zweite Ausbildungshälfte beschränkt werden. Das Jugendschutzgesetz ist einzuhalten.

#### (3) Zusatzqualifikation Praxisanleitung:

**Fundstelle Satz 1:** Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich nachzuweisen.

**Änderungsvorschlag:** Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 720 Stunden und kontinuierliche insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich nachzuweisen.

**Begründung:** Die pädagogisch-didaktischen Kompetenzanforderungen an die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter entsprechen im Wesentlichen denen schulischer Lehrkräfte. Die hierfür notwendigen Kompetenzen können nicht in 300 Stunden ausgebildet werden. Erforderlich wäre eigentlich ein BA-Abschluss. Zumindest aber darf der Umfang der Weiterbildung den Standard der in der Pflege anerkannten Fachweiterbildungen von 720 Stunden nicht unterschreiten. Eigentlich müsste er diesen noch deutlich übersteigen, da sich Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter mit der Pädagogik/Didaktik ein völlig neues Fachgebiet aneignen müssen, wofür sie (im Gegensatz zu den anderen Fachweiterbildungen) auf keinerlei Vorkenntnisse aus ihrer Pflegeausbildung zurückgreifen können.

## § 6 Jahreszeugnisse

### (1) Zeugniserstellung

**Fundstelle Satz 2:** Für jeden der beiden Bereiche ist eine Note auszuweisen.

**Änderungsvorschlag:** Für den praktischen Ausbildungsbereich ist eine Note, für den Unterrichtsbereich sind zwei Noten (eine schriftliche und eine mündliche) auszuweisen.

**Begründung:** Die staatliche Prüfung erfordert auch eine mündliche Vornote (vgl. §14).

## § 7 Zwischenprüfung

### (1) Zeitpunkt und Funktion

**Fundstelle Satz 1:** Gegenstand der Zwischenprüfung nach § 6 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels.

**Änderungsvorschlag:** Gegenstand der Zwischenprüfung nach § 6 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes im zweiten Ausbildungsjahr. Die genaue Festlegung des Zeitpunkts der Zwischenprüfung innerhalb des zweiten Ausbildungsjahrs obliegt der Schule.

**Begründung:** Bei Festlegung auf das Ende des zweiten Jahres fällt die Zwischenprüfung mit den Examensprüfungen des vorherigen Jahrgangs zusammen. Das ist für die meisten Schulen organisatorisch nicht zu leisten.

**Fundstelle Satz 2:** Die Ausbildung kann unabhängig vom Ergebnis der Zwischenprüfung fortgesetzt werden.

**Änderungsvorschlag:** Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung.

**Begründung:** Eine potenzielle Gefährdung des Ausbildungsziels kann bereits mit Hilfe der laufenden Prüfungen und anhand der Jahreszeugnisse festgestellt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Die Festlegung und Durchführung der Zwischenprüfung einschließlich der unter Anlage 1 abzu prüfenden Kompetenzen sind in der vorgelegten Form weder sinnvoll noch angemessen umzusetzen, da sie ohne Relevanz für den Ausbildungsverlauf sind. Die

Ergebnisse für die ggf. neu entstehenden Helferberufen in den Ländern zu nutzen ist pädagogisch und fachlich unhaltbar.

## § 11 Prüfungsausschuss

### (3) Vorsitzende / Vorsitzender

**Fundstelle:** Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Es wird bei der Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben von der zuständigen Behörde unterstützt. Es bestimmt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die einzelnen Prüfungsbereiche des schriftlichen Teils der Prüfung und für den mündlichen und praktischen Teil der Prüfung.

**Änderungsvorschlag:** Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Seine Aufgabe ist die Beaufsichtigung des formal korrekten Prüfungsablaufs. Es wird bei der Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben von der zuständigen Behörde unterstützt. Es bestimmt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die einzelnen Prüfungsbereiche des schriftlichen Teils der Prüfung und für den mündlichen und praktischen Teil der Prüfung.

**Begründung:** Es kann nicht immer davon ausgegangen werden, dass die oder der Prüfungsvorsitzende über die für eine Benotung erforderliche fachliche und pädagogische Kompetenz verfügt. Ihre bzw. seine Aufgabe sollte daher grundsätzlich auf die formalen Aspekte des Prüfungsverlaufs beschränkt sein. Bei entsprechend vorliegender Fachkompetenz kann die Aufgabe gemäß §15 (4) Satz 3 erweitert werden.

## § 16 Mündlicher Teil der Prüfung

### (2) Prüfungsaufgabe

**Fundstelle Satz 2:** Die Prüfungsaufgabe besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation aus einem anderen Versorgungskontext als dem der praktischen Prüfung und bezieht sich auch auf eine andere Altersstufe, der die zu pflegenden Menschen angehören.

**Änderungsvorschlag:** Die Prüfungsaufgabe besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation mit Bezug auf alle Altersstufen und Versorgungskontexte.

**Begründung:** Um die Generalistik in der Ausbildung und in den Prüfungen abzubilden, muss sich der Prüfling im Rahmen der mündlichen Prüfung mit den Inhalten aller Versorgungssettings und Lebensalter auseinandersetzen. Eine Eingrenzung führt zu einem verengenden Lernverhalten und schließt pflegerische Kompetenzen aus.

### (4) Prüferinnen und Prüfer

**Fundstelle Satz 3:** Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen.

**Änderungsvorschlag:** Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen, sofern sie oder er einschlägig fachlich qualifiziert ist.

**Begründung:** Unzureichend qualifizierte Vorsitzende könnten durch unsachgemäße Fragen oder Kommentare u.U. den Prüfungsverlauf negativ beeinflussen.

## **§ 19 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung, Zeugnis**

### **(4) Zulassung zur Wiederholung**

**Fundstelle Sätze 1 und 2:** Hat der Prüfling eine schriftliche Aufsichtsarbeit nach § 15 Absatz 2 Satz 1, den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer zusätzlichen Ausbildung teilgenommen hat. Dauer und Inhalt der zusätzlichen Ausbildung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

**Änderungsvorschlag:** Hat der Prüfling den praktischen Teil der Prüfung nach §17 oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer zusätzlichen Ausbildung teilgenommen hat. Dauer und Inhalt der zusätzlichen Ausbildung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemeinsam mit der Schulleitung. Hat der Prüfling den schriftlichen Teil der Prüfung nach §15 und / oder den mündlichen Teil der Prüfung nach §16 zu wiederholen, so kann die Zulassung zur Wiederholungsprüfung an die Auflage einer zusätzlichen Ausbildung geknüpft werden. Über Notwendigkeit, Dauer und Inhalt der zusätzlichen Ausbildung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemeinsam mit der Schulleitung.

**Begründung:** Die verpflichtende zusätzliche Ausbildung bei Nichtbestehen der praktischen Prüfung wird begrüßt. Bei Nichtbestehen schriftlicher und / oder mündlicher Prüfungsteile sollte es eine Kann-Bestimmung geben. Die Auflage einer zusätzlichen Ausbildung bei Nichtbestehen einzelner schriftlicher Prüfungsteile kann sinnvoll sein; unklar bleibt, warum dies bei Nichtbestehen der deutlich komplexeren mündlichen Prüfung nicht vorgesehen ist. Hier sollte die Leitung der Pflegeschule auf Basis ihrer pädagogischen Expertise gemeinsam mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheiden.

## Anlage 4

Im Vergleich zum Referentenentwurf wurden zahlreiche Änderungen vorgenommen, die im Einzelfall überflüssig, in der Mehrheit jedoch mit groben fachlichen und pädagogisch-didaktischen Mängeln behaftet sind. Exemplarisch seien genannt:

### **Eliminierung fachlicher Standards (Kompetenzbereich I)**

Pflegediagnosen, spezifische Assessmentverfahren, Evaluation und Palliativversorgung als Kernkonzepte sind zentrale Bestandteile nationaler und internationaler pflegfachlicher Standards. Diese wurden nun als inhaltliche Bezugspunkte für die Abschlusskompetenzen explizit wieder entfernt, was einen gravierenden Mangel darstellt. Aus fachlicher Sicht gibt es keinen Grund, das für die Pflege alter Menschen verantwortliche Personal unterhalb anerkannter fachlicher Standards auszubilden. Aus ethisch-professioneller Perspektive sprechen wir uns dagegen aus, alten und sterbenden Menschen über eine absichtliche Minderqualifizierung des Personals die bestmögliche Pflege vorzuenthalten.

### **Missachtung pädagogisch-didaktischer Standards (Kompetenzbereiche I und V)**

Die der Kompetenzorientierung zugrundeliegende Systematik wurde durch die Einführung unpassender Begriffe an mehreren Stellen wieder aufgebrochen und damit unterlaufen, z.B. unter 1.a) „kennen“, unter 2. „umgehen“, unter 4. „beachten“.

Wesentlich gravierender ist jedoch die generelle Unterbrechung bzw. Verlangsamung der Kompetenzentwicklung im letzten Ausbildungsdrittel. So wurde bspw. im Kompetenzbereich I die konzeptgebundene und damit komplexe Tätigkeit „evaluieren“ systematisch durch das einfachere „bewerten“ ersetzt. Aus V.1.c) wurde der reflektierte Umgang mit pflege- und bezugswissenschaftlichen Gegenständen wieder gestrichen. Damit wird das Anspruchsniveau der Abschlussprüfung gegenüber dem der Zwischenprüfung an mehreren Stellen deutlich gesenkt. Eine solche absichtliche Kompetenzreduktion im Sinne eines geplanten „Verlernens“ im Verlauf der Ausbildung ist aus pädagogisch-didaktischer Sicht absurd und zynisch.

### **Unterlaufen gesetzlicher Standards (Kompetenzbereich V)**

Durch die Absenkung des Kompetenzniveaus, insbesondere in Teil V, wird die Erreichung des in §5 PflBG vorgegebenen Ausbildungsziels für die Altenpflege erschwert bzw. kann nicht mehr gewährleistet werden. Dies betrifft insbesondere folgende Abschnitte:

- (1): methodische Kompetenzen, Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion
- (2) Pflege entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse
- (3) Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege
- (4) Entwicklung und Stärkung eines professionellen, ethisch fundierten Pflegeverständnisses und eines beruflichen Selbstverständnisses.

**Fazit:** Die im Vergleich zum Referentenentwurf vorgenommenen Änderungen in Anlage 4 bewerten wir aus fachlicher und pädagogisch-didaktischer Sicht als mangelhaft und halten sie in ihren Konsequenzen aus berufsethischer Perspektive für indiskutabel. Sie sind daher zurückzunehmen und die ursprüngliche Fassung wiederherzustellen.